

Allgemeine Einkaufs-, Auftrags- und Zahlungsbedingungen der Energieversorgung Halle Netz GmbH (Stand 04/2015)

§ 1 Allgemeines/Geltungsbereich

Nachstehende Einkaufs-, Auftrags- und Zahlungsbedingungen der Energieversorgung Halle Netz GmbH (nachfolgend Netzgesellschaft genannt) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden - selbst bei Kenntnis - nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird durch die Netzgesellschaft ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Sie gelten nicht für den Bezug von Strom, Gas und/oder Fernwärme.

§ 2 Bestellung

2.1 Eine Bestellung für Waren oder Lieferungen gilt erst als erteilt, wenn diese von uns schriftlich abgefaßt und unterzeichnet ist. Mündliche oder fernmündliche Bestellungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit einer schriftlichen Bestätigung. Unsere Bestellungen sind innerhalb einer Frist von sieben Kalendertagen anzunehmen und schriftlich zu bestätigen. Später eingehende Annahmeerklärungen - auch solche, die geringfügig später eingehen - gelten als neue Angebote und bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Netzgesellschaft. Schweigt die Netzgesellschaft auf ein neues Angebot, gilt dieses Schweigen grundsätzlich als Ablehnung.

Bei unseren Bestellungen behalten wir uns technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht im Rahmen des Zumutbaren vor.

2.2 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen als Grundlage von Bestellungen behalten wir uns Eigentums-, Urheber- und Gebrauchsmusterrechte ausdrücklich vor. Diese dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für unsere Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind diese geheim zu halten.

2.3 Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in den von uns vorgelegten Abbildungen, Zeichnungen, Rechnungen oder sonstigen Unterlagen besteht für uns keine Verbindlichkeit. Derartige Fehler sind uns unverzüglich anzuzeigen, das gilt auch für fehlende Unterlagen und/oder Zeichnungen.

§ 3 Preise

3.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend, die Umsatzsteuer ist gesondert ausgewiesen.

3.2 Die Preise verstehen sich - soweit nichts anderes vereinbart ist - frei Haus Netzgesellschaft einschließlich Verpackung, Zoll, Fracht und Transport sowie Versicherung bis zur angegebenen Versandanschrift (Lieferort).

3.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur kostenlosen Rücknahme und Verwertung der verwendeten Verpackungen. Erfolgt keine Rücknahme, erklärt sich der Auftragnehmer ausdrücklich zur Übernahme der Kosten bereit, die der Netzgesellschaft aus dem Transport und bei der gesetzlich vorgeschriebenen stofflichen Verwertung des

Verpackungsmaterials entstehen. Gleiches gilt auch für die von einem Spediteur oder zum Transport bestellten Dritten verwendeten Verpackungsmaterialien.

3.4 Versandkosten und Verpackungsmietgebühren sind, soweit eine Berechnung ausnahmsweise vereinbart wurde, der Netzgesellschaft zu Selbstkostenpreisen weiter zu berechnen. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer die Kalkulation der von ihm berechneten Verpackungskosten offen zu legen sowie Verpackungsmietgebühren nachzuweisen.

§ 4 Liefer-/Leistungszeit

4.1 Die vereinbarten Liefer- und Leistungsfristen/-termine sind verbindlich. Innerhalb der Lieferfrist bzw. zum Liefertermin muss die Ware an der von der Netzgesellschaft angegebenen Empfangsstelle eingegangen bzw. die Leistung erbracht worden sein. Unabhängig davon sind Verzögerungen unverzüglich anzuzeigen. Vor Ablauf des Liefertermins ist die Netzgesellschaft zur Abnahme nicht verpflichtet.

4.2 Überschreitet der Auftragnehmer die vereinbarten Liefer- und Leistungsfristen schuldhaft, so ist die Netzgesellschaft berechtigt, Verzugschaden in Höhe von 0,2 % je Kalendertag, maximal 5 % der Abrechnungssumme, zu verlangen.

Weitergehende gesetzliche Ansprüche, vor allem das Recht, einen weitergehenden Verzugschaden geltend zu machen, bleiben der Netzgesellschaft vorbehalten. In diesem Falle ist der pauschalierte Verzugschaden auf den weitergehenden Verzugschaden anzurechnen.

Macht die Netzgesellschaft den pauschalierten Verzugschaden geltend, bleibt dem Auftragnehmer nachgelassen, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

4.3 Versandanzeigen, Frachtbriefe, Rechnungen und sämtliche Korrespondenz haben die im Bestellkopf geforderten Angaben zu enthalten und sind an die Versandanschrift zu versenden und der Sendung beizufügen.

§ 5 Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen

5.1 Rechnungen des Auftragnehmers sind in zweifacher Ausfertigung mit Angabe der Bestell- und Abrufnummer an die in der Bestellung angegebene Rechnungsanschrift zu senden. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung an als bei der Netzgesellschaft eingegangen.

Von der Netzgesellschaft geleistete Anzahlungen oder Abschlagszahlungen sind - getrennt nach Entgelt und Umsatzsteuer - einzeln auszuweisen. Rabatte sind gesondert darzustellen.

5.2 Zahlungen erfolgen erst nach vollständigem Eingang der mangelfreien Lieferung bzw. vollständig erbrachten Leistung und Eingang der Rechnung. Die Zahlung wird nach 30 Tagen Netto mit dem auf diesen Termin folgenden Zahllauf angewiesen. Bei Bezahlung innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Rechnung wird ein Barzahlungsnachlass von 3 % auf den Rechnungspreis vereinbart.

5.3 Forderungen an die Netzgesellschaft dürfen nur mit Zustimmung der Netzgesellschaft an Dritte abgetreten werden. Im Übrigen stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte der Netzgesellschaft im gesetzlichen Umfang zu.

5.4 In Rechnungen des Auftragnehmers, auch bei Aufforderung von umsatzsteuerpflichtigen Anzahlungen bzw. Abschlagszahlungen, ist die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe gesondert auszuweisen.

§ 6 Gefahrenübergang

6.1 Die Gefahr geht erst mit Übergabe/Abnahme der Lieferung/Leistungserbringung an dem vertraglich vereinbarten Lieferort auf die Netzgesellschaft über. Die §§ 447 Abs. 1 und 644 Abs. 2 BGB sind ausgeschlossen.

6.2 Die vorstehende Regelung gilt nicht, wenn der Transportunternehmer von der Netzgesellschaft bestimmt ist.

6.3 Die Netzgesellschaft wird die Lieferung/Leistung innerhalb einer angemessenen Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen prüfen. Eine von der Netzgesellschaft ausgesprochene Rüge ist rechtzeitig - sofern sie innerhalb einer Frist von zehn Arbeitstagen (gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung) - bei der Netzgesellschaft abgesandt wird.

§ 7 Eigentumsübergang/Eigentumsvorbehalt

7.1 Mit der Übergabe/Abnahme der bestellten Lieferung geht diese in das Eigentum der Netzgesellschaft über.

7.2 Sofern die Netzgesellschaft Teile dem Lieferanten bestellt, behält die Netzgesellschaft sich hieran das Eigentum vor. Verarbeitungen oder Umbildungen durch den Lieferanten werden für die Netzgesellschaft vorgenommen. Wird die von der Netzgesellschaft beigestellte Vorbehaltsware mit anderen, der Netzgesellschaft nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt sich die Netzgesellschaft das Miteigentum an den neuen Sachen im Verhältnis des Wertes der Netzgesellschaft gehörenden Sachen zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

Gleiches gilt für den Fall der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sachen des Lieferanten als Hauptsache anzusehen sind, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant der Netzgesellschaft anteilig Miteigentum überträgt. Der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für die Netzgesellschaft.

§ 8 Gewährleistung/Garantie

8.1 Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche von 24 Monaten stehen der Netzgesellschaft uneingeschränkt und ungekürzt zu.

8.2 Bei Arbeiten an Bauwerken gilt gemäß § 634a BGB eine fünfjährige Gewährleistungsfrist.

8.3 Ist die Lieferung mangelhaft, so kann die Netzgesellschaft nach ihrer Wahl Mangelbeseitigung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung innerhalb von 14 Kalendertagen verlangen. Schlägt die Mangelbeseitigung durch Nachbesserung zweimal fehl oder wird diese verweigert, oder besteht aufgrund des durch die Nachbesserung/Ersatzlieferung entstehenden Zeitverzögerungen kein Interesse mehr an der Lieferung, so stehen der Netzgesellschaft die gesetzlichen Rechte der Minderung, des Schadensersatzes und des Rücktritts zu.

8.4 Sofern die Lieferung fehlerhaft ist, und von der Netzgesellschaft ohne Kenntnis des Fehlers weiterverkauft wird, hat die Netzgesellschaft einen Rückgriffsanspruch. Die Netzgesellschaft kann von dem Lieferanten den Ersatz der Aufwendungen verlangen, die die Netzgesellschaft aufgrund

der fehlerhaften Lieferung und der Inanspruchnahme durch den Käufer zu tragen hat. In diesem Zusammenhang können der Netzgesellschaft gegenüber Schadensersatzansprüche weder ausgeschlossen, noch beschränkt werden.

Für Ansprüche aus der Produzentenhaftung wird die Netzgesellschaft durch den Lieferanten soweit freigestellt, wie dieser selbst auch unmittelbar haften würde.

§ 9 Sicherheitsvorschriften

9.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Durchführung und die Abwicklung des Vertrages unter Zugrundelegung der Ergänzungen zu den Allgemeinen Einkaufs-, Auftrags- und Zahlungsbedingungen der Energieversorgung Halle Netz GmbH enthaltenen Bestimmungen zur Verhütung von Unfällen und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie zur menschengerechten Gestaltung der Arbeit zu gewährleisten. Im Preisangebot der Auftragnehmer ist die Erfüllung dieser Vorschriften zu berücksichtigen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Durchführung und die Abwicklung des Vertrages unter Zugrundelegung der EG-konformen Rechtsvorschriften im Bereich der Anlagen- und Betriebssicherheit, den zugehörigen technischen Regeln sowie der in den einschlägigen Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln enthaltenen Bestimmungen zur Verhütung von Unfällen und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren einschließlich der menschengerechten Gestaltung der Arbeit zu gewährleisten. Im Preisangebot der Auftragnehmer ist die Erfüllung dieser Vorschriften zu berücksichtigen. Werden diesbezüglich Regelungen nicht beachtet, gilt der Vertrag als nicht ordnungsgemäß erfüllt.

9.2 Die Lieferungen müssen zum Zeitpunkt der Abnahme den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften genügen sowie den anerkannten Regeln und dem Stand der Technik entsprechen.

9.3 Für Werk- und Montageleistungen gelten im Übrigen die „Zusatzbedingungen zu den Allgemeinen Einkaufs-, Auftrags- und Zahlungsbedingungen der Energieversorgung Halle Netz GmbH für Werk- und Montageleistungen“.

9.4 Die gültigen Gefahrguttransportvorschriften sind vom Auftragnehmer und seinen Erfüllungsgehilfen einzuhalten. Die Netzgesellschaft ist berechtigt, durch gesondert beauftragte Personen Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen durchzuführen und ggf. Sicherheitsmaßnahmen anzuordnen.

§ 10 Datenspeicherung/Geheimhaltung

10.1 Gemäß § 26 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) weist die Netzgesellschaft den Auftragnehmer darauf hin, dass die zur Ausführung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Daten elektronisch gespeichert werden.

10.2 Beide Vertragsparteien verpflichten sich, alle ihnen zur Vertragsabwicklung zugänglich gemachten Kenntnisse, Unterlagen, Informationen und Geschäftsvorgänge des Vertragspartners vertraulich zu behandeln und sie in keiner Weise - weder direkt noch indirekt - an Dritte weiterzugeben.

§ 11 Schlussbestimmungen

11.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

11.2 Ist der Auftragnehmer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag Halle (Saale). Dasselbe gilt, wenn der Auftragnehmer keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klagerhebung nicht bekannt sind.

11.3 Hat der Auftragnehmer seinen Wohn- oder Geschäftssitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland, sondern in einem anderen Land der Europäischen Union, so wird für Streitigkeiten aus diesem Vertrag als ausschließlicher Gerichtsstand Halle (Saale) in der Bundesrepublik Deutschland bestimmt.

11.4 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser Allgemeinen Einkaufs- und Zahlungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.

11.5 Änderungen des Vertrages und der Allgemeinen Einkaufs- und Zahlungsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dieses gilt auch für die Schriftformklausel selbst.

§ 12 Einhaltung der Mindestentgeltregelung

12.1 Im Falle der Erbringung von Werk- oder Dienstleistungen ist der Auftragnehmer verpflichtet, seine tarifgebundenen Arbeitnehmer nicht unter den für sein Unternehmen geltenden Lohn tarif bzw. die in seinem Unternehmen beschäftigten nicht tarifgebundenen Arbeitnehmer nicht unter den Mindestentgeltregelungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes bzw. des Mindestlohngesetzes in der jeweils gültigen Fassung zu entlohnen, soweit diese Mitarbeiter für die Erbringung der beauftragten Werk- oder Dienstleistungen im Inland (Bundesrepublik Deutschland) tätig sind. Gleiches gilt für eine Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien nach § 8 AEntG.

12.2 Der Auftragnehmer ist des Weiteren verpflichtet, bei Leistungen nach Absatz 1 etwa von ihm eingesetzte Nachunternehmer und/oder Verleiher zur Einhaltung der Mindestentgelte zu verpflichten und diese Verpflichtung auch zu kontrollieren.

Der Auftragnehmer sowie etwa von ihm eingesetzte Nachunternehmer sind verpflichtet, vollständige und prüffähige Unterlagen über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten.

Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer durch unverzügliche Vorlage aussagekräftiger Unterlagen nachzuweisen, dass er den jeweiligen gesetzlichen Anforderungen genügt, insbesondere den geltenden Mindestlohn rechtzeitig bezahlt hat, seine Dokumentationspflichten gewahrt hat und auch etwaige Zahlungen von Beiträgen an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien geleistet hat.

Hat der Auftraggeber berechnete Zweifel daran, dass der Auftragnehmer oder ein zur Vertragserfüllung eingesetzter Nachunternehmer gegen die vorgenannten Pflichten verstoßen hat, ist der Auftraggeber berechnete, eine schriftliche Bestätigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers zu verlangen, aus der hervorgeht, dass der Auftragnehmer oder ein zur Vertragserfüllung eingesetzter Nachunternehmer seine Verpflichtungen erfüllt hat.

12.3 Im Falle eines Verstoßes gegen die vorgenannten Verpflichtungen – insbesondere Zahlung des Mindestlohnes – ist der Auftragnehmer verpflichtet, das Unternehmen von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die sich aus dem Verstoß ergeben, insbesondere auch von einer Inanspruchnahme aus § 13 MiLoG i.V.m. § 14 AEntG als Bürge, freizustellen. Diese Freistellungsverpflichtung besteht auch für den Fall, dass Dritte das Unternehmen für Verstöße eines zur Vertragserfüllung eingesetzten Nachunternehmers und/oder Verleihers in Anspruch nehmen.

12.4 Verstößt der Auftragnehmer gegen seine vorgenannten Verpflichtungen zur Zahlung des jeweils gültigen Mindestentgeltes oder gegen seine Verpflichtung zur Vorhaltung und ggf. Vorlage von vollständigen und prüffähigen Unterlagen über die eingesetzten Arbeitnehmer oder kommt er seiner Freistellungsverpflichtung bei Ansprüchen Dritter schuldhaft nicht nach, ist das Unternehmen zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechnete.

Energieversorgung Halle Netz GmbH